

Änderung des Rahmenkollektivvertrages - Glasergewerbe

§ 3 Entlohnung

In § 3 lautet die Ziffer 3 neu:

„3. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, daß diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.“

Der KV legt die monatliche Auszahlung als Grundsatz fest. Abweichungen (zB Akkontozahlungen) können aber getroffen werden. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat, d.h. längere Zeiträume sind unzulässig.

Die Lohnzahlung hat nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn sie auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers erfolgt. Der Arbeitnehmer muss spätestens am 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats darüber verfügen können.

§ 7 Entgelt bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit bzw. Unfall (§ 1154 ABGB)

§ 7 lautet neu:

„Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.“

Die kollektivvertraglichen Ansprüche auf Entgeltfortzahlung entfallen, d.h. es besteht ab 1.5.2013 kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung und Arbeitsunfall aufgrund des KV. Diese Ansprüche galten schon bisher nur subsidiär zum EFZG.